



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentl. Bezugspr. im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Studie z. eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerh. Deutschlands 100 M. vierteljährl. für Nichtmitglieder jed. Stück 300 M. vierteljährl. Im Postbezug 1250 M. vierteljährl. für Kreuzbandbezug sind d. Postkosten, Nichtmitglieder haben außerh. noch 15 M. vierteljährl. Versandgebühren, zu erhalten. Umfang einer Seite 300 vierteljährl. Druckzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 2 25 M., 1/2, Seite 750 M., 1/4, Seite 300 M., 1/8, Seite 195 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 6.75 M., 1/2, S. 2250 M., 1/4, S. 1200 M.,

1/8, Seite 615 M. Stellengesuche 1.20 M., die Zeile. Chiffregeb. 1.50 M. Bestellzettel f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 3 M. Wochen-Anzeiger: Mitglieder die Zeile 2.25 M., 1/2, Seite 750 M., 1/4, Seite 300 M., 1/8, Seite 195 M. Nichtmitglieder die Zeile 6.75 M., 1/2, Seite 2250 M., 1/4, Seite 1200 M., 1/8, Seite 615 M. Auf alle Rechnungsbeträge 50% Zuschlag. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig. — Rationalisierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerung, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 123 (R. 84).

Leipzig, Montag den 29. Mai 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

#### Betriebsbeiträge betreffend.

Die Hauptversammlung des Börsenvereins vom 14. Mai 1922 hat den Antrag des Rechnungs-Ausschusses auf Erhebung eines außerordentlichen Betriebsbeitrags für 1922 (s. Bbl. Nr. 100 v. 29. April 1922) angenommen. Dieser Antrag lautete wie folgt:

1. Jede im Adressbuch des Deutschen Buchhandels aufgenommene Firma, die im Börsenverein durch ein Mitglied vertreten wird, hat für das Rechnungsjahr 1922 einen außerordentlichen Betriebsbeitrag zu zahlen. Wird die Firma durch mehrere Mitglieder vertreten, so tritt hierdurch keine Erhöhung des Betriebsbeitrages ein. Werden die Geschäftsergebnisse mehrerer Firmen nur durch eine gemeinsame Bilanz ausgewiesen, so sind diese Firmen als ein Betrieb zu betrachten. Die sonstigen jährlichen Beiträge der Mitglieder werden durch diesen außerordentlichen Betriebsbeitrag nicht berührt.
2. Dem Börsenverein gegenüber wird das nach seinem Eintritt in den Börsenverein älteste Mitglied, das gemäß § 2c Abs. 2 der Satzungen im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Betriebe aufgenommen worden ist, zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet.
3. Der Beitrag des Betriebes ist nach freier Wahl des ihn repräsentierenden ältesten Mitgliedes entweder nach dem im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr erzielten Reingewinn oder nach dem im Jahre 1921 erzielten Umsatz selbst einzuschätzen. Bei Betrieben, die außer Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel noch andere Gewerbe umfassen, hat die Einschätzung nur für den Betrieb aus Buch-, Kunst-, Musikalien-, Lehrmittel- usw. Handel zu erfolgen.
4. Bei der Selbsteinschätzung nach freier Wahl des Mitgliedes entweder nach dem Reingewinn oder nach dem Umsatz ist folgende Staffelung als Richtschnur zu nehmen:

Staffel:	nach dem Reingewinn:	nach dem Umsatz:	Einmaliger Betriebsbeitrag:
I.	bis 25000 M.	bis 250000 M.	M. 100.—
II.	von 25000 " 50000 "	von 250000 " 500000 "	" 200.—
III.	" 50000 " 100000 "	" 500000 " 1000000 "	" 600.—
IV.	" 100000 " 150000 "	" 1000000 " 1500000 "	" 1200.—
V.	" 150000 " 200000 "	" 1500000 " 2000000 "	" 1600.—
VI.	" 200000 " 300000 "	" 2000000 " 3000000 "	" 2000.—
VII.	" 300000 " 500000 "	" 3000000 " 5000000 "	" 3000.—
VIII.	" 500000 " 1000000 "	" 5000000 " 10000000 "	" 6000.—
IX.	über 1000000 "	über 10000000 "	" 12000.—

5. Als Richtlinie bei der Berechnung nach dem Reingewinn im Sinne vorstehender Staffel soll gelten, daß zu dem im Betriebe erzielten Gewinn auch diejenigen Bezüge hinzuzurechnen sind, die die Inhaber der Betriebe als Kapitalzins, Arbeitsentschädigung, Aufwandsentschädigung oder in ähnlicher Form beziehen. Als Richtlinie bei der Berechnung nach dem Umsatz im Sinne vorstehender Staffel soll die Einschätzung für die Umsatzsteuer gelten.
6. Das Mitglied (Punkt 2) hat ohne nähere Angabe, nach welcher der beiden Arten es die Selbsteinschätzung vorgenommen hat, den auf seinen Betrieb entfallenden Beitrag unter Angabe der Firma bis zum 1. Juli 1922 an die Geschäftsstelle des Börsenvereins einzusenden, die zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet ist.
7. Erfolgt die Zahlung des Betriebsbeitrages trotz Erinnerung durch die Geschäftsstelle nicht bis zum 1. August 1922, so wird die Veranlagung vom Rechnungsausschuß vorgenommen.

Auf Grund dieses Hauptversammlungs-Beschlusses bitten wir unsere Mitglieder, den auf die einzelnen Firmen entfallenden Betriebsbeitrag nunmehr umgehend auf unser Postkonto: Leipzig 13463 oder Bankkonto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt zu überweisen. Einer Angabe, ob die Schätzung auf Grund des Umsatzes oder Reingewinnes vorgenommen ist, bedarf es nicht; es genügt vielmehr die Bezeichnung »Betriebsbeitrag der Firma....«

Firmen, die trotz einer seitens der Geschäftsstelle erfolgenden Mahnung den Betriebsbeitrag bis zum 1. August 1922 nicht entrichtet haben, werden vom Rechnungsausschuß eingeschätzt und haben den hiernach festgesetzten Betrag zu zahlen.

Leipzig, den 29. Mai 1922.

Geschäftsstelle des Börsenvereins  
der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.  
Dr. Adermann, Syndikus.